

## Preise ab 1. Januar 2018

Verbrauchsabhängige Preise		Hochtarif		Niedertarif	
		exkl. MWST	inkl. 8% MWST	exkl. MWST	inkl. 8% MWST
<b>Basis - unser Standard</b>					
Energie	Rp./kWh	5.60	6.05	4.05	4.37
Netznutzung, Abgaben und Gebühren	Rp./kWh	7.92	8.55	5.52	5.96
<b>Summe Basis</b>	<b>Rp./kWh</b>	<b>13.52</b>	<b>14.60</b>	<b>9.57</b>	<b>10.33</b>
<b>Wassertop - Strom aus Wasserkraft</b>					
Energie	Rp./kWh	8.20	8.86	6.65	7.18
Netznutzung, Abgaben und Gebühren	Rp./kWh	7.92	8.55	5.52	5.96
<b>Summe Wassertop</b>	<b>Rp./kWh</b>	<b>16.12</b>	<b>17.41</b>	<b>12.17</b>	<b>13.14</b>
<b>Ökopower - der Energiestar</b>					
Energie	Rp./kWh	9.50	10.26	7.95	8.59
Netznutzung, Abgaben und Gebühren	Rp./kWh	7.92	8.55	5.52	5.96
<b>Summe Ökopower</b>	<b>Rp./kWh</b>	<b>17.42</b>	<b>18.81</b>	<b>13.47</b>	<b>14.55</b>
<b>Solartop - Sonnenpower pur</b>					
Energie	Rp./kWh	30.60	33.05	29.05	31.37
Netznutzung, Abgaben und Gebühren	Rp./kWh	7.92	8.55	5.52	5.96
<b>Summe Solartop</b>	<b>Rp./kWh</b>	<b>38.52</b>	<b>41.60</b>	<b>34.57</b>	<b>37.33</b>
<b>Details zu Netznutzung, Abgaben &amp; Gebühren</b>					
Strom Netznutzung	Rp./kWh	5.30	5.72	2.90	3.13
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0.32	0.35	0.32	0.35
Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) + Gewässerschutz	Rp./kWh	2.30	2.48	2.30	2.48

### Fixkosten pro Messpunkt & Monat

Leistung	(CHF/kW/Monat)	10.80	11.66
Blindenergie	(Rp./kVarh)	5.00	5.40
Grundpreis	CHF pro Messpunkt & Monat	60.00	64.80
Abgabe an das Gemeinwesen	CHF pro Messpunkt & Monat	3.25	3.51

### Bezugszeiten

Hochtarif: Montag bis Freitag 07.00 bis 20.00 Uhr, Samstag 07.00 bis 13.00 Uhr  
 Niedertarif: übrige Zeiten

## Produkte

<b>diewerke.basis</b>	Unser Standardprodukt. 100% erneuerbare Energie, aus Wasserkraft und weiteren erneuerbaren Stromquellen.
<b>diewerke.wassertop</b>	Strom aus 100% Wasserkraft, «naturemade star»-zertifiziert.
<b>diewerke.ökopower</b>	Der Energiestar aus 97.5% Wasserkraft und 2.5% Solarenergie, alles «naturemade star»-zertifiziert.
<b>diewerke.solartop</b>	100 % Solarenergie, «naturemade star»-zertifiziert.

## Ergänzende Bestimmungen

Die angegebenen Preise für Netznutzung und Energielieferung gelten für die Belieferung von Kunden im Versorgungsgebiet von die werke versorgung wallisellen ag, nachfolgend *die werke* genannt.

### Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar des jeweiligen Jahres und ersetzen die bis dahin gültigen Lieferpreise. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB-EV), die Allgemeinen Netznutzungsbedingungen ANB-EV) und die Allgemeinen Anschlussbedingungen (AAB) von die werke sowie die Regionalen Werkvorschriften Zürich (WV ZH).

### Energielieferung

#### Arbeitspreis

Der Arbeitspreis in Rp./kWh wird für jede gelieferte Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) in Rechnung gestellt.

#### Bezugszeiten

Hochtarif: Montag bis Freitag 07.00 bis 20.00 Uhr / Samstag 07.00 bis 13.00 Uhr  
Niedertarif: übrige Zeit

### Laufzeit für den Bezug unserer ökologischen Stromprodukte

Der Bezug unserer ökologischen Stromprodukte kann jederzeit aufgenommen werden. Die Beendigung des Bezuges kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

### Netznutzung

#### Arbeitspreis

Der Arbeitspreis in Rp./kWh wird für jede durch das Versorgungsnetz von *die werke* durchgeleitete Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) in Rechnung gestellt.

#### Leistungspreis

Das Monatsmaximum der Bezugsleistung pro Messstelle wird mit einem Maximumzähler mit 15-minütiger Registrierdauer gemessen. Als Monatsmaximum der Bezugsleistung gilt der höchste im Monat gemessene Wert.

### *Grundpreis*

Im Grundpreis inbegriffen sind die Kosten für die Messung, Steuereinrichtungen und die Verrechnung.

### *Blindenergie*

Blindenergiebezüge bis zu 42.6 Prozent der gleichzeitigen Wirkenergiebezüge zu Hochtarifzeiten sind ohne Kostenfolge zulässig, d.h. der durchschnittliche Leistungsfaktor ( $\cos \Phi$ ) pro Ableseperiode soll mindestens 0.92 betragen. Höhere Blindenergiebezüge werden zu den genannten Preisen in Rechnung gestellt.

### *Abgabe an das Gemeinwesen*

Für jede von *die werke* betriebene Messstelle wird entsprechend Kundensegment eine Abgabe an das Gemeinwesen in Rechnung gestellt.

### **Weitere Bestimmungen**

1. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Die Ablesung und Abrechnung der Energielieferung erfolgt in der Regel alle 3 Monate und ab einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh monatlich. Dieser Turnus kann jedoch von *die werke* jederzeit geändert werden.
3. Bei dreimonatlicher Ablesung sind *die werke* berechtigt monatliche Akontozahlungen zu erheben.
4. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen, netto ohne Abzug.
5. Die Zuordnung zum Kundensegment «Gewerbe mit Leistungspreis» erfolgt grundsätzlich nach dem Energieverbrauch im Vorjahr (01. Januar – 31. Dezember). Bei geringfügigen Unterschreitungen der Bezugslimite von 30'000 kWh pro Jahr entscheiden *die werke* über die Beibehaltung dieser Zuordnung bzw. eine allfällige Neuordnung zum Kundensegment «Gewerbe ohne Leistungspreis».
6. Messeinrichtungen, welche von *die werke* nicht verlangt werden und/oder welche der Erfüllung von Sonderwünschen des Kunden dienen, sind vom Kunden nach den Bestimmungen von *die werke* selbst zu beschaffen.
7. Erfolgt die Energielieferung für ein Objekt an mehr als einer Stelle, so wird sie für jede Messstelle einzeln in Rechnung gestellt.
8. Der Kunde kann die Energie für seine Zwecke verwenden. Der Wiederverkauf an Dritte ist nicht gestattet, bzw. bedarf der Zustimmung von *die werke*.
9. Boiler und Elektroheizungen unterliegen den speziellen Freigabezeiten von *die werke*.
10. Heisswasserspeicher (Boiler) werden normalerweise nur während der Niederlastzeit aufgeheizt und während der Hochlastzeit gesperrt. Die Heizleistungen sind nach den Vorschriften von *die werke* zu bemessen. Eine allfällige Aufheizung während der Hochlastzeit hat in Kombination mit der Fernsteuerung von *die werke* (Netzlastregulierung) zu erfolgen.
11. Wärmepumpenanlagen können während den Spitzenlastzeiten von *die werke* im Wintersemester gesperrt werden. Die Dauer solcher Sperrungen (max. drei pro Tag) beträgt in der Regel nicht mehr als eine halbe Stunde mit nachfolgender Energielieferung von mindestens gleicher Dauer.
12. Waschmaschinen, Wäschetrockner, etc. (ausgenommen Geschirrwashmaschinen) mit Heizungen von mehr als 2 kW Anschlusswert können im Wintersemester zu bestimmten Zeiten gesperrt werden. Die Sperrzeiten werden – falls sie zur Anwendung kommen - jeweils im Herbst, die entsprechende Aufhebung der Sperrung jeweils im Frühjahr veröffentlicht.
13. Der Anschluss von ungesperrten Raumheizapparaten ist auf eine Gesamtleistung von 2000 Watt begrenzt.
14. Für die Beanspruchung der Fernsteuerung von *die werke* zu privaten Zwecken (Aussenbeleuchtung, Schaukästen, etc.) werden pro Monat CHF 1.61 (inkl. 8% Mehrwertsteuer) verrechnet.